

haben: eine völlige Kontinuität in der Linie Heinrichs II., in Herrschaft und Verpflichtung.

VI.

Alles, was wir bisher dargelegt haben, ist aber nur die eine Seite des Problems, um dessen Aufhellung wir uns bemühen. Das System der vorgregorianischen Reichskirche steht in den Jahrzehnten, von denen wir hier handeln, nicht bloß in seiner Blüte, sondern zugleich in einem keimhaften Vorstadium schwerer Erschütterungen, denn in diesem gleichen Zeitraum beginnen auch die Gegenkräfte zu reifen, die später das monarchisch-theokratische Herrschaftsgebäude ins Wanken bringen sollten. Damit stoßen wir auf einen neuen Aspekt, und von hier aus zeichnet sich endlich ein echter Unterschied zwischen Heinrich II. und Konrad II. ab.

Für die Regierung Heinrichs fallen nämlich diese neuen Kräfte, im ganzen gesehen, noch nicht ins Gewicht. Eine vollkommene, von Spannungen freie Harmonie, die es in der Geschichte ohnehin nicht gibt, hat freilich auch unter ihm nicht bestanden. Das alte kanonische Kirchentum war als Ideal keineswegs erloschen, es lebte als Theorie, als Unterströmung fort. Dies tritt am deutlichsten zutage durch den inneren Widerspruch, der die Rechtssammlung des Bischofs Burchard von Worms durchzieht¹⁾: Anspruch und Recht des Königs werden in ausdrücklichen Formulierungen anerkannt, aber die ganz anders gearteten, aus den alten kanonischen Quellen fließenden, zugleich stark episkopalistisch geprägten Vorstellungen von der Kirche als autonomer Körperschaft, von der Vollgewalt des Bischofsamtes, treten unausgeglichen daneben. Es kann noch keine Rede davon sein, und bei dem königstreuen Burchard am allerwenigsten, daß die Zeitgenossen diesen Gegensatz in seiner Tragweite klar erfaßt hätten und daß die eifrigen Kirchenmänner in eine grundsätzliche Opposition gegen den König getreten seien, aber der Widerspruch zwischen Theorie und Wirklichkeit war doch zu offensichtlich, als daß man dafür hätte völlig blind bleiben können. Wenn persönliche oder politische Verstimmungen als Anlaß hinzutreten, spricht sich die Kritik am rücksichtslosen Verfahren des

¹⁾ Vgl. A. M. Königer, Burchard I. von Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit (1905) und die bei aller Knappheit sehr eindringenden Bemerkungen bei Hauck 3, 439ff.; ausführlich ferner P. Fournier-G. Le Bras, *Hist. des collections canoniques en Occident* I (1931) 364ff. bes. 381ff.; zur allgemeinen Charakteristik des Zeitraumes auch die oben S. 394 Anm. 1 genannten Studien von Ganahl.